

6. Im Abs. 4 wird allen Bürgern der Hinweis gegeben, bei welchen Organen im Regelfall anzuzeigen ist. Es sind dies die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern (Sicherheitsorgane) oder die Staatsanwaltschaft, da nur von diesen Organen auf die Anzeige unmittelbar reagiert werden kann und sofort Maßnahmen zur Verhinderung der beabsichtigten Straftat eingeleitet werden können. Erforderlichenfalls kann die Anzeige auch bei einem anderen staatlichen Organ erstattet werden. Das sind die Fälle, wo die zuerst genannten Organe nicht sofort vom Anzeigenden erreichbar sind und im Interesse der Erfüllung der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige ein anderes Staatsorgan benachrichtigt wird (z. B. der Bürgermeister einer Gemeinde oder der Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion eines Betriebes). Informationen an nichtstaatliche Einrichtungen (gesellschaftliche Organe, Organe des Betriebes usw.) genügen der Anzeigepflicht nach § 225 nicht. Mit der unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Sicherheitsorgan, der Staatsanwaltschaft oder einem anderen staatlichen Organ hat der Anzeigende seine Pflicht erfüllt, unabhängig davon, ob von diesen Organen auf seine Anzeige reagiert wird bzw. rechtzeitig reagiert werden kann.

7. § 225 begründet die **Rechtspflicht für alle Bürger**. Auch Angehörige, Ärzte, Rechtsanwälte usw., denen gern. §§ 26 und 27 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, sind zur Anzeige verpflichtet.

Die Meldepflicht der Ärzte über den Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben und Gesundheit (z. B. auch bei Verdacht auf Straftaten nach §§ 120, 142, sofern die Geschädigten Kinder oder hilflose Personen sind) nach § 1 der AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. 5.1967 (GBl. II S. 360) besteht unabhängig von dieser Anzeigepflicht.

§ 226

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Unterlassung der Anzeige

(1) Wegen Unterlassung der Anzeige kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Täter

1. die Begehung der Straftat auf andere Weise verhindert hat oder wenn unabhängig von seinem Verhalten die Straftat weder vorbereitet noch versucht wird;
2. sich ernsthaft bemüht hat, die Begehung der Straftat zu verhindern oder wenn er bei einem Verbrechen gegen das Leben den Bedrohten rechtzeitig gewarnt hat;
3. die Anzeige gegen einen nahen Angehörigen erstatten müßte.